

Satzung der Ökologisch-Demokratischen Partei (Bundessatzung)



(Stand: 21. Mai 2023)

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz

§ 1.1 Die Partei führt den Namen Ökologisch-Demokratische Partei. Die Abkürzung heißt ÖDP. Der Namenszusatz gemäß § 4 Parteiengesetz lautet „Die Naturschutzpartei“. Sie ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland steht.

§ 1.2 Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.3 Sitz der Partei ist Berlin.

§ 2 Zweck und Ziel

§ 2.1 Die Partei strebt eine ökologisch und sozial orientierte Gesellschaft an.

§ 2.2

(1) Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.

(2) Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab.

(3) Die ÖDP wirkt an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie die politische Bildung anregt und vertieft, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördert, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranzubildet, sich durch Aufstellung von Bewerberinnen / Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern, Gemeinden und für das Europaparlament beteiligt und damit durch die Vertretung des Volkes in Parlamenten und Regierungen auf die politische Entwicklung Einfluss nimmt.

§ 2.3 Die programmatische und politische Arbeit der Partei wird im Rahmen des Grundsatzprogramms entwickelt.

§ 2.4 Um eine von Lobbyinteressen unabhängige Politik umzusetzen, nimmt die ÖDP Sach- oder Geldzuwendungen nur von natürlichen Personen an.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 14 Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt.

§ 3.2

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

(2) Entsprechendes gilt für Vereinigungen, die gegen die Interessen der ÖDP wirken.

(3) Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte.

(4) Absatz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn in derselben Kommune bei der gleichen Wahl eine Liste unter Beteiligung der ÖDP besteht. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Landesvorstand.

§ 3.3

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss über die Aufnahme durch den zuständigen Kreisvorstand; erfolgt keine Entscheidung binnen 6 Wochen, kann der zuständige Landesvorstand, nach weiteren 6 Wochen der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheiden. Besteht kein Kreisverband, entscheidet der zuständige Landesvorstand, nach 6 Wochen kann der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheiden. Besteht weder ein Kreis- noch ein Landesvorstand, entscheidet der Bundesvorstand.

Zusammen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft wird eine Erklärung unterschrieben, dass eine Mitgliedschaft in einer der Organisationen, von denen sich die ÖDP explizit abgrenzt und über die der Bundesvorstand eine öffentlich zugängliche Liste führt, in den letzten 3 Jahre nicht vorlag, aktuell nicht vorliegt und auch nicht angestrebt wird. Sollte diese Erklärung nicht der Wahrheit entsprechen oder ein Eintritt in eine dieser Organisationen erfolgen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch sofort.

Im Falle von Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen, die mehr als 3 Jahren zurückliegen kann der Bundesvorstand auf Empfehlung von Kreis- und Landesverband eine Mitgliedschaft nach einer Ehrenerklärung zu einem Gesinnungswandel, glaubhaften Nachweisen zur demokratischen Gesinnung sowie Empfehlung von Mitgliedern die Mitgliedschaft zulassen.

(3) Der Beitrittsantrag ist, gegebenenfalls mit der Entscheidung des Vorstands, unverzüglich an die Bundesgeschäftsstelle, der die Mitgliederverwaltung obliegt, weiterzuleiten. Diese informiert die zuständigen Untergliederungen innerhalb von zwei Wochen über den Beitritt des Mitglieds oder über die Ablehnung des Beitrittsantrags. Informationen über eingehende Beitrittsanträge und eventuelle Widersprüche sind zwischen Bundesverband und allen zuständigen Untergliederungen unverzüglich auszutauschen.

(4) Die Untergliederungen können die Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten, der Bundesverband innerhalb eines Jahres widerrufen. Bei einem Widerruf durch eine Untergliederung kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats davon abweichend entscheiden.

(5) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

§ 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erklärt werden und bedarf keiner Begründung. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Ein bei Beendigung der Mitgliedschaft bereits entrichteter Beitrag wird nicht zurückgezahlt.

b) Die Streichung kann durch den Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Kreisvorstands erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand seiner Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht vollständig bezahlt hat. Gegen die Streichung ist die Anrufung des zuständigen Landesschiedsgerichts möglich.

c) Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt hat. Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken

a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen, durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,

b) durch Beteiligung an der Aufstellung von Kandidatinnen / Kandidaten,

c) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

§ 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

a) das Grundsatzprogramm der Partei zu vertreten,

b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,

c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,

d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld; Höhe und Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag in der Finanzordnung.

§ 4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitag hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

§ 5.1 Die Partei gliedert sich in Kreis- und Landesverbände, zusammengeschlossen im Bundesverband. Orts-, Regional und Bezirksverbände können mit Zustimmung des nächsthöheren Verbands gebildet werden.

Landesverbände führen den Namen: Ökologisch-Demokratische Partei. Landesverband (*Ländernamen*). Sie haben das Recht, einen Namenszusatz zu führen oder nicht zu verwenden. Der Namenszusatz der Landesverbände kann landesspezifisch sein. Die Zusatzbezeichnung kann im Wahlverfahren und in der Wahlwerbung (laut Parteiengesetz § 4 (1), Satz 2) weggelassen werden. Die Kurzbezeichnung der

Landesverbände ist „ÖDP“. Die Kurzbezeichnung kann durch eine landesspezifische Kurzfassung des Namenszusatzes ergänzt werden.

§ 5.2

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsverbände deckt sich mit dem der entsprechenden politischen Gliederung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des nächsthöheren Verbands.

(2) Jedem Gebietsverband gehören diejenigen Mitglieder an, die in seinem Bereich ihre Hauptwohnung haben. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied einem anderen Gebietsverband angehören. Solche Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen und der jeweils nächsthöheren Gliederungen. Sollte der Vorstand des Gebietsverbands, den das Mitglied verlassen will, dem Ansinnen widersprechen, so muss der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederung darüber abschließend entscheiden. Die Verbände der jeweiligen Hauptwohnung des Mitglieds sind nach der Genehmigung darüber in Kenntnis zu setzen. Jedes Mitglied kann nur einem Kreis- bzw. Landesverband angehören.

§ 5.3 Die Gebietsverbände geben sich im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen; diese dürfen den Satzungen ihrer übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.

§ 5.4 Die Gebietsverbände sollen mindestens zehn Mitglieder haben, müssen aber aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 5.5 Mit Zustimmung des nächsthöheren Verbands können sich benachbarte Gebietsverbände zu einem Nachbarschaftsverband zusammenschließen und diesem die gemeinsame Geschäftsführung übertragen. Zu einem Nachbarschaftsverband zusammengeschlossene Landesverbände bleiben bestehen.

§ 5.6

(1) In Gebietsverbänden, die innerhalb von drei Jahren nach der letzten Vorstandswahl keinen neuen Vorstand gewählt haben, muss der Vorstand des nächsthöheren Verbands eine Hauptversammlung bzw. einen Parteitag einberufen, um eine Vorstandswahl durchzuführen. Wird dabei kein neuer Vorstand gewählt, kann der einladende Vorstand den Gebietsverband auflösen.

(2) Das Vermögen eines aufgelösten Gebietsverbands fällt an den nächsthöheren Verband. Gründet sich der aufgelöste Gebietsverband innerhalb von drei Jahren neu, erhält er das Geldvermögen zurück.

§ 6 Organe der Partei

§ 6.1 Die Organe des Bundesverbands sind:

a) der Bundesparteitag,

b) der Bundeshauptausschuss,

c) der Bundesvorstand.

§ 6.2 Beschlussfähigkeit der Organe

Die Organe sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und beim Bundesparteitag mindestens ein Drittel der gemäß §§ 8.1 und 8.3 stimmberechtigten Mitglieder, beim Bundeshauptausschuss mindestens 40 Prozent der gemäß § 12.3 stimmberechtigten

Mitglieder und beim Bundesvorstand mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind.

§ 6.3 Digitale Versammlungen

a) Der Bundesvorstand kann im Einzelfall beschließen, dass die Organe auch in digitaler Form als Videokonferenz (bei mehr als zwölf stimmberechtigten Beteiligten unter zusätzlicher Verwendung eines digitalen Abstimmungssystems) tagen können.

b) Wahlen und Änderungen der Satzung und ihrer Nebenordnungen sowie des Grundsatzprogramms dürfen nur in Präsenzsitzungen stattfinden. Vorschriften der Geschäftsordnungen, die nur auf Präsenzsitzungen ausgelegt sind, finden keine Anwendung.

c) Kann ein Bundesparteitag oder Bundeshauptausschuss aufgrund zwingender, außerhalb der Verantwortung der Partei liegender Gründe nicht in Präsenz stattfinden, entfallen die Einschränkungen des Buchstaben b). Wahlen oder Beschlüsse in diesen Bereichen müssen durch die bei der digitalen Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich per Briefwahl/Briefabstimmung legitimiert werden.

§ 7 Der Bundesparteitag und seine Aufgaben

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Zu seinen Aufgaben gehören:

§ 7.1 Die Wahlen

- a) des Bundesvorstands,
- b) des Bundesschiedsgerichts,
- c) der Bundesrechnungsprüferinnen / Bundesrechnungsprüfer,
- d) des Parteitagspräsidiums,

§ 7.2 Die Abwahl von Funktionsträgerinnen / Funktionsträgern.

§ 7.3 Die Beratung und Beschlussfassung über

- a) die Satzung, ihre Nebenordnungen und die Programme,
- b) die Entlastung des Bundesvorstands nach Abgabe seines Rechenschaftsberichts,
- c) den Haushaltsplan und die grobe Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) die Bildung von Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreisen,
- f) die Berufung der Mitglieder des Ökologischen Rates,
- g) die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament,
- h) die zum Parteitag eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen.

§ 7.4 Die Erörterung des vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Rechenschaftsberichts.

§ 8 Zusammensetzung des Bundesparteitags

§ 8.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags sind:

- a) die Delegierten der Landesverbände,
- b) die Bundesvorstandsmitglieder,

c) die Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter,

d) die Vorsitzenden der Bundesvereinigungen. Sofern die/der Vorsitzende einer Bundesvereinigung nicht ÖDP-Mitglied ist, wird sie/er durch ein anderes Mitglied ihres Vorstands vertreten.

§ 8.2

(1) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die ÖDP-Abgeordneten im Deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament,
- b) die Mitglieder des Ökologischen Rates,
- c) die Vorsitzenden der Bundeskommissionen,
- d) die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise im Rahmen der Beratung von Anträgen betreffend ihres Arbeitsbereiches.
- e) die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbandes.

(2) Alle anderen Mitglieder der Partei können als Gäste teilnehmen.

Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundesparteitags zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 8.3

(1) Die Landesverbände werden je angefangene 30 Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall rückt die/der Ersatzdelegierte mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach.

(2) Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Landesverbände nach dem Stand von vier Monaten vor dem Bundesparteitag maßgebend. Von den Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder abzuziehen, die an diesem Stichtag den Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt haben.

§ 8.4 Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Landesparteitagen oder von den in der jeweiligen Landessatzung bestimmten Parteitag in getrennten Wahlgängen für höchstens zwei Jahre gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss (§ 14).

§ 8.5 Wo kein Landesverband besteht, werden die Delegierten auf Veranlassung des Bundesvorstands auf einer Landesversammlung der Mitglieder gewählt.

§ 9 Einberufung des Bundesparteitags

§ 9.1 Der ordentliche Bundesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

§ 9.2 Der Termin für den ordentlichen Bundesparteitag muss durch den Bundesvorstand mindestens vier Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden. Dabei sind auch die Termine für die Einreichung von Anträgen und Änderungsanträgen anzugeben und auf anstehende Wahlen hinzuweisen. Muss dieser Bundesparteitag abgesagt oder gemäß § 9.4 verschoben werden, werden anstehende Wahlen automatisch beim nächsten stattfindenden Bundesparteitag auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 9.3 Der Bundesparteitag wird durch den Bundesvorstand einberufen, der die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung sowie den Parteitagsunterlagen mindestens neun

Wochen vor dem Bundesparteitag den Mitgliedern und den Ersatzdelegierten des Parteitags zusendet.

§ 9.4

(1) Kann ein Bundesparteitag aufgrund zwingender, außerhalb der Verantwortung der Partei liegender Gründe wie beispielsweise einer Naturkatastrophe, einer Epidemie oder der vorübergehenden gesetzlichen Beschränkungen der Bewegungs- oder Versammlungsfreiheit nicht stattfinden, muss er zeitnah nachgeholt werden.

(2) Der neue Termin ist spätestens zwei Monate vorher parteiöffentlich bekanntzugeben. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die Delegiertenzahlen gemäß § 8.3 (2) neu zu berechnen.

(3) Die Antragsfristen gemäß § 10.2 (1) beziehen sich auf den neuen Termin.

(4) Falls auf dem Parteitag Wahlen zu Parteigremien hätten stattfinden sollen, bleiben die bisherigen Vorstands-, Präsidiums- und Schiedsgerichtsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer kommissarisch im Amt, bis die Neuwahl stattfinden kann.

§ 9.5

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann ein außerordentlicher Bundesparteitag mit verkürzten Fristen stattfinden. Er ist auf Verlangen folgender Gremien und Mitglieder einzuberufen:

- a) Bundesvorstand (2/3-Mehrheit),
- b) Bundeshauptausschuss (absolute Mehrheit),
- c) mindestens vier Landesvorständen; die Zahl vermindert sich auf zwei, wenn den betreffenden Landesverbänden zusammen mindestens 1/3 der Mitglieder der Partei angehören,
- d) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitags oder
- e) mindestens zehn Prozent der Mitglieder mit Unterschrift.

(2) Der außerordentliche Bundesparteitag kann nur die im Antrag zur Einberufung angegebenen Angelegenheiten behandeln.

(3) Der Bundesvorstand hat unverzüglich den nächstmöglichen Termin festzulegen und parteiöffentlich bekanntzugeben. Die Mitglieder und Ersatzdelegierten des Bundesparteitags sind direkt zu informieren. Die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss dann spätestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen Bundesparteitag erfolgen.

(4) Änderungsanträge sind bis spätestens vier Tage vor Beginn des außerordentlichen Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen und den Mitgliedern des Bundesparteitags unmittelbar vor dessen Beginn auszuhändigen.

§ 10 Anträge zum Bundesparteitag

§ 10.1 Anträge zum Bundesparteitag werden nur zugelassen, wenn sie mit beigefügter Begründung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt schriftlich (Post, Fax, eMail-Anhang) und fristgerecht eingegangen sind.

Antragsberechtigt sind:

- a) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Bundesparteitags gemeinsam,
- b) der Bundesvorstand,

c) der Bundeshauptausschuss,

d) der Bund-Länder-Rat,

e) der Ökologische Rat,

f) jeder Landesparteitag,

g) jeder Landesvorstand,

h) jeder Bezirksvorstand, soweit er aus mindestens 5 Mitgliedern besteht,

i) die Mitgliederversammlung jedes Kreisverbands (Hauptversammlung) sowie jedes Bezirks- und Regionalverbands (Parteitag),

j) die Bundesprogrammkommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 19,

k) die Bundessatzungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 19,

l) die vom Bundesparteitag anerkannten Bundesarbeitskreise nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss,

m) die vom Bundesparteitag anerkannten Bundesvereinigungen durch ihre satzungsgemäße Mitglieder- oder Vertreterversammlung oder ihren Vorstand.

§ 10.2

(1) Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens zwölf Wochen, Änderungsanträge zu den Unterlagen des ordentlichen Bundesparteitags bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag (Poststempel / Faxdatum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle muss die von der Bundesantragskommission zugelassenen Anträge unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist, den Mitgliedern des Bundesparteitags zusenden.

§ 10.3

(1) Der Bundesvorstand kann Leitanträge bis spätestens sechs Wochen vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen (Poststempel). Sie müssen sich auf aktuelle politische Themen und / oder Ereignisse beziehen. Die Leitanträge werden zusammen mit den Änderungs- und Ergänzungsanträgen versandt.

(2) Änderungsanträge zu einem Leitantrag des Bundesvorstands sind von den Antragsberechtigten bis spätestens vier Tage vor Beginn des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen (Poststempel). Diese Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitags unmittelbar vor Beginn des Parteitags zu übergeben.

§ 10.4 Abänderungsanträge zu schriftlich eingereichten Anträgen, Leitanträgen oder Änderungsanträgen können unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch noch im Verlauf des Bundesparteitages gestellt werden. Die Details hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.

§ 10.5 Der Entwurf des Haushaltsplans und der Entwurf der groben Finanzplanung für die folgenden vier Kalenderjahre werden spätestens mit den Änderungsanträgen versandt. Änderungsanträge zu diesen Entwürfen müssen eine Gegenfinanzierung enthalten und sind analog zu den Bestimmungen von § 10.3 (2) einzureichen. Der Bundesvorstand hat ein Vetorecht gegen vom Bundesparteitag beschlossene

Änderungsanträge, wenn gesetzliche Vorgaben verletzt werden oder die finanzielle Basis der Partei gefährdet ist.

§ 10.6 Initiativanträge können von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitags nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss gemeinsam gestellt werden. Die Unterschriften müssen Antrag und Begründung umfassen. Die Initiativanträge müssen nach Zustimmung der absoluten Mehrheit des Bundesparteitags behandelt werden.

§ 10.7 Der Bundesparteitag kann gegen Funktionsträger, Parteigremien und Verbände mit Ausnahme der Schiedsgerichte und ihrer Mitglieder eine Missbilligung aussprechen. Dies kann in begründeten Fällen von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages oder von vier antragsberechtigten Gremien nach § 10.1 Buchstaben b, c, f, g, h und i gemeinsam beantragt werden. Nach Zulassung des Antrags durch die Bundesantragskommission wird die betroffene Person bzw. das Gremium oder der Verband unverzüglich informiert und kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung nehmen. Missbilligungsanträge werden nicht im Antragsheft abgedruckt, sondern den Mitgliedern des Bundesparteitages zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mit der Gegendarstellung separat zugesandt. Die Behandlung auf dem Bundesparteitag erfolgt nichtöffentlich, zur Annahme ist die absolute Mehrheit erforderlich.

§ 10.8 Der Bundesparteitag kann von Organen des Bundesverbandes gewählte Funktionsträger mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts abwählen. Der begründete Abwahlenantrag ist von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesparteitages oder von drei antragsberechtigten Gremien nach 10.1 Buchstaben b, c, f und g gemeinsam zu beantragen. Nach Zulassung des Antrags durch die Bundesantragskommission wird die betroffene Person unverzüglich informiert und kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung nehmen. Abwahlenanträge werden nicht im Antragsheft abgedruckt, sondern den Mitgliedern des Bundesparteitages zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mit der Gegendarstellung des Betroffenen separat zugesandt. Die Behandlung auf dem Bundesparteitag erfolgt nichtöffentlich, zur Annahme ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Abwahl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sofern die abgewählte Person Mitglied eines vom Bundesparteitag zu wählenden Organs oder Gremiums war, erfolgt eine unverzügliche Nachwahl. Die nachgewählte Person tritt ihr Amt sofort an.

§ 10.9 Änderungen der Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und des Grundsatzprogramms, Abwahl- und Missbilligungsanträge sowie Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 10.10 Beschlüsse über die Änderung einer bereits im Sinne der Geschäftsordnung festgelegten Tagesordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 10.11 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.

§ 11 Vertreterversammlung für die Aufstellung der Bundesliste zur Wahl zum Europäischen Parlament

§ 11.1 Die besondere Vertreterversammlung stellt die Bewerberinnen / Bewerber der Bundesliste für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments auf. Hierbei ist § 15 der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und

Bundeshauptausschuss anzuwenden. Ob Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt werden sollen, beschließt die Vertreterversammlung gesondert.

§ 11.2 In die besondere Vertreterversammlung entsenden die Landesverbände pro angefangenen 50 Mitglieder eine Vertreterin oder einen Vertreter. Sie werden in geheimer Wahl durch die Landesverbände oder Bezirksverbände gewählt. Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Verbände nach dem Stand von vier Monaten vor der Vertreterversammlung maßgebend. Ansonsten gelten § 10 Absatz 2 und 3 Europawahlgesetz.

§ 11.3 Finden auf Bezirks- bzw. Landesebene Delegiertenstatt Mitgliederversammlungen statt, so sind auch diese Delegierten von den jeweils untergeordneten Verbänden als besondere Vertreterinnen und Vertreter separat zu wählen. Die jeweiligen Delegiertenschlüssel der Verbände können analog angewendet werden. Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertretern sowie der Bewerberinnen und Bewerber können nur Parteimitglieder mit abstimmen, die gemäß § 6 Europawahlgesetz wahlberechtigt sind.

§ 11.4 Es gelten sämtliche Ladungsfristen des Bundesparteitages. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten besonderen Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist.

§ 12 Der Bundeshauptausschuss

Der Bundeshauptausschuss ist das Beschlussorgan zwischen den

Bundesparteitagen ("kleiner Parteitag").

§ 12.1 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, die ihm vom Bundesparteitag zugewiesen wurden,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über die zum Bundeshauptausschuss eingebrachten Anträge zu allen sonstigen die Partei berührenden Fragen, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Organs fallen,
- c) die Wahl der Mitglieder der Bundesprogrammkommission und der Bundessatzungskommission.

§ 12.2 Der Bundeshauptausschuss hat das Recht,

- a) vom Bundesvorstand Berichte anzufordern,
- b) Empfehlungen an die Organe des Bundesverbands sowie an die Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreise zu allen in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben zu geben.

§ 12.3

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundeshauptausschusses sind:

- a) die Delegierten der Landesverbände, wobei jeder Landesverband je angefangene 250 Mitglieder eine Delegierte / einen Delegierten stellt,
- b) die/der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in

(2) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die Landesvorsitzenden,
- b) die/der Vorsitzende der Bundesprogrammkommission,
- c) die übrigen Bundesvorstandsmitglieder,

d) die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbandes,

e) ein Mitglied des JÖ-Bundesvorstands.

(3) Für die Berechnung der Delegierten der Landesverbände gilt § 8.3 Absatz 2 entsprechend.

§ 12.4

(1) Der Bundeshauptausschuss ist mindestens einmal während eines Kalenderjahres einzuberufen.

(2) Der Termin für die ordentliche Sitzung des Bundeshauptausschusses muss durch den Bundesvorstand mindestens drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden. Dabei sind auch die Termine für die Einreichung von Anträgen und Änderungsanträgen anzugeben und auf anstehende Wahlen hinzuweisen. In dringenden Fällen kann die Frist der Bekanntgabe auf vier Wochen verkürzt werden. Muss diese Sitzung des Bundeshauptausschusses abgesagt oder gemäß § 12.5 verschoben werden, werden anstehende Wahlen automatisch bei der nächsten stattfindenden Bundeshauptausschusssitzung auf die Tagesordnung gesetzt.

(3) Der Bundeshauptausschuss wird durch den Bundesvorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von vier Wochen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, der Sitzungsunterlagen sowie der Liste der Delegierten zu erfolgen.

(4) Anträge zum Bundeshauptausschuss sind bis spätestens sechs Wochen, Änderungsanträge bis spätestens zwei vor dem Bundeshauptausschuss (Poststempel/Faxdatum) bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

(5) Die Bundesgeschäftsstelle muss die zugelassenen Anträge spätestens vier Wochen, die Änderungsanträge spätestens eine Woche vor dem Bundeshauptausschuss den Mitgliedern des Bundeshauptausschusses zusenden.

(6) Für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Bundeshauptausschusses gelten die Bestimmungen über den außerordentlichen Bundesparteitag entsprechend.

§ 12.5

(1) Kann eine ordentliche Sitzung des Bundeshauptausschusses aufgrund zwingender, außerhalb der Verantwortung der Partei liegender Gründe wie einer Naturkatastrophe, einer Epidemie oder der vorübergehenden gesetzlichen Beschränkungen der Bewegungs- oder Versammlungsfreiheit nicht stattfinden, muss sie zeitnah nachgeholt werden

(2) Der neue Termin ist spätestens sechs Wochen vorher parteiöffentlich bekanntzugeben. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die Delegiertenzahlen gemäß § 11.3 (3) neu zu berechnen.

(3) Die Antragsfristen gemäß § 11.4 (4) beziehen sich auf den neuen Termin.

(4) Falls auf der verschobenen Sitzung des Bundeshauptausschusses Wahlen zur Bundesprogrammkommission oder zur Bundessatzungskommission hätten stattfinden sollen, bleiben die bisherigen Mitglieder der Kommissionen kommissarisch im Amt, bis die Neuwahl stattfinden kann.

§ 12.6 Anträge zum Bundeshauptausschuss können stellen:

a) alle zum Bundesparteitag Antragsberechtigten,

b) mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Bundeshauptausschusses gemeinsam.

§ 12.7 Ein Bundesparteitag, ein Bundeshauptausschuss sowie die Parteitage und Mitgliederversammlungen der Untergliederungen können auf Beschluss des jeweiligen Vorstands als Online-Parteitag stattfinden. Auf diesen Online-Parteitagen können nur Sach- und Programmanträge behandelt werden.

§ 12.8 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss.

§ 13 Der Bundesvorstand

§ 13.1 Aufgaben des Bundesvorstands:

a) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses.

b) Er beruft den Bundesparteitag, den Bundeshauptausschuss und den Bund-Länder-Rat ein.

c) Er erstattet dem Bundesparteitag, auf Antrag auch dem Bundeshauptausschuss, jährlich einen Rechenschaftsbericht.

d) Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Bundesverbandes.

e) Er gibt Informationen für die Mitglieder heraus, in denen insbesondere die Wahlergebnisse und wichtige Beschlüsse des Bundesparteitags, des Bundeshauptausschusses und des Bundesvorstands bekannt gegeben werden,

f) Er schlägt dem Bundesparteitag geeignete Personen zur Berufung in den Ökologischen Rat vor.

g) Er verhängt Ordnungsmaßnahmen gemäß § 23.

h) Er beruft bei dringendem Bedarf auch in den Gebietsverbänden Versammlungen ein und leitet sie.

i) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13.2 Der Bundesvorstand hat dreizehn Mitglieder:

a) die/der Bundesvorsitzende,

b) die/der 1. Stellvertretende Bundesvorsitzende,

c) die/der 2. Stellvertretende Bundesvorsitzende,

d) die Bundesschatzmeisterin / der Bundesschatzmeister,

e) die stellv. Bundesschatzmeisterin / der stellv. Bundesschatzmeister

f) die Bundesschriftführerin / der Bundesschriftführer,

g) die stellv. Bundesschriftführerin / der stellv. Bundesschriftführer

h) ein JÖ-Mitglied zur Vertretung der Interessen der jungen Generation

i) fünf Beisitzerinnen/Beisitzer.

§ 13.3

(1) Die Wahl des Bundesvorstands ist geheim.

(2) Die Personen nach 13.2 a) bis h) werden in getrennten Wahlgängen gewählt, die Beisitzerinnen/Beisitzer in einem Wahlgang.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird diese nicht erreicht, findet eine Stichwahl gemäß der Geschäftsordnung statt.

(4) Allen Kandidatinnen/Kandidaten für dasselbe Amt muss die gleiche Möglichkeit der Vorstellung gegeben werden. Anschließend findet eine Kandidatenbefragung statt.

§ 13.4

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertreterinnen / Stellvertretern und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstands vertreten den Bundesverband gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt nach § 26 BGB. Bei Rechtsgeschäften bis zu 1000 Euro genügt ein Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstands. Einzelne Mitglieder oder Organe eines Gebietsverbands müssen für eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Bundesverbands in jedem Einzelfall vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich bevollmächtigt werden.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand ist für die Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich.

§ 13.5 Der Bundesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 13.6 Der neu gewählte Bundesvorstand tritt sein Amt nach dem Ende des Bundesparteitag an.

§ 13.7 Auf bereits bestehende Verpflichtungen aus Aufsichtsratsposten oder Beraterverträgen bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen muss die Bewerberin/der Bewerber für ein Bundesvorstandsamt bei ihrer/seiner Vorstellung aufmerksam machen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 13.8 Parteimitglieder, die als Angestellte für den Bundesverband tätig sind, können nicht Mitglieder des Bundesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Bundesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Bundeshauptausschuss.

§ 13.9 Auf Vorschlag der/des Bundesvorsitzenden kann der Bundesvorstand eine Generalsekretärin / einen Generalsekretär einsetzen. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung werden in der Geschäftsordnung des Bundesvorstands geregelt.

§ 14 Regelung der Stellvertretung bei Verhinderung oder Rücktritt

§ 14.1 Die Vorsitzenden des Bundesverbands und aller Gebietsverbände werden im Verhinderungsfall durch die/den jeweiligen 1. Stellvertretende/n Vorsitzenden und in deren/dessen Verhinderungsfall durch die/den jeweiligen 2. Stellvertretende/n Vorsitzenden in allen Funktionen und Gremien vertreten. Dies gilt für die Vorsitzenden der übrigen Parteigremien entsprechend.

§ 14.2 Diese Regelung gilt sinngemäß auch bei einem Rücktritt einer/eines Vorsitzenden vom Amt, wobei im betreffenden Verband möglichst rasch eine Nachwahl durchzuführen ist. Bis zu dieser Nachwahl bleibt der nicht mehr vollzählig besetzte Vorstand beschlussfähig, solange die Zahl seiner Mitglieder nicht unter drei sinkt. Andernfalls lädt der Vorstand des übergeordneten Verbands so schnell wie möglich zu einer Mitgliederversammlung ein, um eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen.

§ 15 Urabstimmung

§ 15.1 Unter den Mitgliedern des Bundesverbands können Urabstimmungen über politische und organisatorische Sachfragen durchgeführt werden, soweit sie nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Sie sind in alternativer Form (Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten) zu formulieren. Dabei muss auch eine grundsätzliche Ablehnung möglich sein.

§ 15.2 Urabstimmungen werden durchgeführt

a) auf Beschluss des Bundesvorstandes, des Bundesparteitags oder des Bundeshauptausschusses,

b) auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden (durch Beschluss der Kreishauptversammlung) oder

c) auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Mitglieder.

§ 15.3 Nach der Zulassung durch die Bundesantragskommission müssen die abzustimmenden Fragen einschließlich Begründung unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen per Post an die Mitglieder versandt werden. Den Antragstellern und dem Bundesvorstand muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden. Die Wahlunterlagen bestehen entsprechend den Regeln zur Briefwahl nach dem Bundeswahlgesetz aus einem individuellen Wahlschein, dem Stimmzettel und zwei verschiedenfarbigen Briefumschlägen. Diese sind innerhalb von vier Wochen zurückzusenden.

§ 15.4 Das Abstimmungsergebnis ist nach den allgemeinen Grundsätzen für politische Abstimmungen festzustellen. Die Auszählung wird durch Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle und einer Vertrauensperson der Antragsteller, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, durchgeführt. Die zurückgesandten Stimmzettel sind bis Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

§ 15.5 Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Angelegenheiten, die gemäß Gesetz oder Satzung eine höhere Mehrheit des Bundesparteitags erfordern, entscheidet die entsprechende Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung hat bindende Wirkung, solange der Bundesparteitag nicht mit 2/3-Mehrheit anders entscheidet. Lässt sich eine Frage nicht mit Ja oder Nein beantworten oder stehen mehr als zwei Antworten zur Auswahl, kann die Abstimmung nur dann eine bindende Wirkung haben, wenn eine Antwort mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen) erhält. Abstimmungen ohne bindende Wirkung gelten als Meinungsbild.

§ 16 Unvereinbare Tätigkeiten

§ 16.1 Wer Mitglied des Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist, darf während der Wahlperiode keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen.

§ 16.2 Wer Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands ist, soll während der Amtszeit keinen vergüteten Aufsichtsratsposten bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen innehaben oder übernehmen und keine bezahlten Beraterverträge bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen abschließen oder weiterführen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der

beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter.

§ 17 Der Bund-Länder-Rat

Der Bund-Länder-Rat ist ein beratendes Gremium der Landesvorstände und des Bundesverbands. Er soll die Zusammenarbeit zwischen den Landesvorständen untereinander sowie mit dem Bundesvorstand fördern und weiterentwickeln.

§ 17.1 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung über Wahlkampagnen, Strategiekonzepte und bundesweite Kampagnen,
- b) die Unterstützung beim Strukturaufbau der Partei,
- c) die Beratung über Aufgaben, die ihm vom Bundesparteitag, vom Bundeshauptausschuss oder vom Bundesvorstand zugewiesen wurden.

§ 17.2 Der Bund-Länder-Rat hat das Recht,

- a) vom Bundesvorstand Berichte anzufordern,
- b) Anträge an die Organe des Bundesverbands sowie an die Bundeskommissionen und Bundesarbeitskreise zu allen in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben zu stellen.

§ 17.3 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bund-Länder-Rats sind:

- a) Je zwei Vertreterinnen / Vertreter der Landesvorstände, die von jedem Landesvorstand aus seiner Mitte bzw. im Verhinderungsfalle aus den Mitgliedern benannt werden,
- b) zwei Vertreterinnen / Vertreter des Bundesvorstands,
- c) ein Mitglied des Bundesvorstandes der Bundesvereinigung JÖ – jung. ökologisch.

(2) Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind:

- a) die übrigen Mitglieder des Bundesvorstands,
- b) die Beschäftigten der Geschäftsstellen des Bundesverbands und der Landesverbände.

§ 17.4

(1) Der Bund-Länder-Rat ist mindestens einmal jährlich durch den Bundesvorstand einzuberufen. Der Sitzungstermin ist mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. Vorschläge für die Tagesordnung sind bis vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden.

(2) Der Bund-Länder-Rat ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn dies vier Landesvorstände gemeinsam beantragen.

§ 18 Der Ökologische Rat

§ 18.1 Die Mitglieder des Ökologischen Rates haben die Aufgabe, die Organe und Mandatsträger der Partei in ökologischen Angelegenheiten wissenschaftlich zu beraten.

§ 18.2 Der Ökologische Rat besteht aus Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern und Fachleuten, die vom Bundesvorstand dem Bundesparteitag vorgeschlagen und von diesem für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 19 Kommissionen des Bundesverbandes

§ 19.1 Die Bundesprogrammkommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für

a) die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms,

b) die Programme der Partei zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,

c) alle sonstigen Programme und Sachanträge, soweit ihr dies von Organen des Bundesverbands übertragen wird.

§ 19.2 Die Bundessatzungskommission ist zuständig für die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen. Außerdem berät sie die Mitglieder und Parteigremien in Satzungsfragen.

§ 19.3 Die Bundesprogrammkommission und die Bundessatzungskommission bestehen aus jeweils fünf bis elf Mitgliedern, die vom Bundeshauptausschuss für höchstens zwei Jahre gewählt werden. In einem zweiten Wahlgang können jeweils bis zu fünf Ersatzmitglieder gewählt werden.

§ 19.4 Der Bundesprogrammkommission gehören ferner die entsandten Vertreterinnen/Vertreter der Bundesarbeitskreise mit beratender Stimme an.

§ 19.5 Jede dieser Kommissionen wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl kann online erfolgen und muss, sofern ein Abstimmungssystem verwendet wird, das die Geheimheit der Wahl gewährleistet, nicht per Briefwahl legitimiert werden.

§ 19.6 Die Bundesantragskommission setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Bundesvorstands, das der Bundesvorstand bestimmt,
- b) der Sprecherin/dem Sprecher des Präsidiums des anstehenden Bundesparteitags,
- c) der/dem Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission,
- d) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission,
- e) der/dem Vorsitzenden der Bundessatzungskommission oder deren/dessen Stellvertreterin / deren/dessen Stellvertreter.

Haben sich die entsendenden Gremien nach einer Neuwahl noch nicht konstituiert, bleiben die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter im Amt, im Falle des Bundesvorstands wird dieser durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden vertreten.

§ 19.7 Die Bundesantragskommission wählt spätestens eine Woche vor Ablauf der Antragsfrist zu einem anstehenden Bundesparteitag oder Bundeshauptausschuss eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

§ 19.8 Die Aufgaben der Bundesantragskommission regelt die Geschäftsordnung

§ 19.9 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.

§ 20 Bundesarbeitskreise

§ 20.1

(1) Der Bundesparteitag kann für bestimmte Sachgebiete oder für zeitlich begrenzte Aufgaben Bundesarbeitskreise einsetzen und auflösen. Ihr Themenfeld ist möglichst klar festzulegen. Bei der Einsetzung sollen mindestens fünf Mitglieder ihre Mitarbeit zugesagt haben.

(2) Sie sollen Programmvorschläge zu ihrem jeweiligen Sachgebiet erarbeiten und der Bundesprogrammkommission vorlegen, den Organen der Partei Auskünfte erteilen sowie aktuelle Entwicklungen in ihrem Sachgebiet beobachten und gegebenenfalls die Generalsekretärin/den Generalsekretär oder den Bundesvorstand informieren. Öffentlichkeitsarbeit erfolgt nur in Rücksprache mit dem Bundesvorstand.

(3) Jeder Bundesarbeitskreis trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung.

(4) Die Bundesarbeitskreise wählen ein Leitungsteam entsprechend der Geschäftsordnung für die Bundesarbeitskreise und entsenden eine Vertreterin / einen Vertreter mit beratender Stimme in die Bundesprogrammkommission. Die Wahl kann online erfolgen und muss, sofern ein Abstimmungssystem verwendet wird, das die Geheimheit der Wahl gewährleistet, nicht per Briefwahl legitimiert werden. Die Wahl des Leitungsteams kann auch per Briefwahl erfolgen; Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Bundesarbeitskreise.

(5) Die Mitgliederversammlung eines Bundesarbeitskreises ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder teilnehmen.

§ 20.2 Nur Mitglieder der Partei können Mitglieder von Bundesarbeitskreisen sein. Nichtmitglieder können als Gäste eingeladen werden.

§ 20.3 Hat in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Mitgliederversammlung eines Bundesarbeitskreises stattgefunden oder ist seine Mitgliederzahl unter fünf gesunken oder sind die in der Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise genannten Aufgaben nicht erfüllt, kann der Bundesvorstand diesen Bundesarbeitskreis auflösen.

§ 20.4 Weiteres regelt die Geschäftsordnung für Bundesarbeitskreise.

§ 21 Bundesvereinigungen

§ 21.1 Bundesvereinigungen der Partei sind selbständige Organisationen mit dem Ziel, die Interessen bestimmter Gruppen innerhalb der Partei zu repräsentieren sowie das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten. Die Mitgliedschaft steht auch Nicht-Mitgliedern der Partei offen.

§ 21.2 Bundesvereinigungen geben sich vor ihrer Anerkennung eigene Satzungen, die als Organe mindestens eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung und einen Vorstand vorsehen. Sie unterliegen nicht der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei; ihre Satzungen können eine eigenständige Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen. Die Satzungen der Bundesvereinigungen sowie ihre Änderungen müssen durch den Bundesvorstand der Partei genehmigt werden.

§ 21.3 Zu ihrer Anerkennung benötigen Bundesvereinigungen, deren Satzung durch den Bundesvorstand genehmigt wurde, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Bundesparteitags, bei dem die Anerkennung beantragt wurde. Zur Aberkennung des Status als Bundesvereinigung ist auf Grundlage eines entsprechenden Antrags eine einfache Mehrheit des Bundesparteitags erforderlich.

§ 22 Ehrungen

Die ÖDP kann an Institutionen und Personen außerhalb und innerhalb der Partei Ehrungen vergeben.

§ 22.1 An Institutionen und Personen außerhalb der ÖDP, welche sich um die Gesellschaft oder die Ökologie verdient gemacht haben, kann die „Goldene Schwalbe“ verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Bundesvorstand.

§ 22.2 Für Verdienste um die ÖDP können Mitglieder folgende Auszeichnungen erhalten:

a) Auf Antrag des Bundes- oder der Landesvorstände kann der Bundes- bzw. Landesparteitag einer/einem ehemaligen Vorsitzenden den Ehrenvorsitz verleihen.

b) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können langjährig verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

c) Für herausragende Verdienste um die ÖDP kann die „Jaspar-von-Oertzen-Medaille“ verliehen werden. Dabei können die Kreis- und Bezirksverbände mit Zustimmung des jeweiligen Landesvorstandes die Medaille in Bronze, die Landesvorstände mit Zustimmung des Bundesvorstandes die Medaille in Silber und der Bundesvorstand die Medaille in Gold verleihen.

§ 22.3 Nach 25-jähriger Mitgliedschaft verleiht der Bundesvorstand die ÖDP-Ehrennadel.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

§ 23.1 Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Parteimitglieder:

(1) Bei einer Pflichtverletzung eines Mitglieds, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten nach § 4.2, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder je nach Schwere der Pflichtverletzung eine Rüge erteilen oder eine der folgenden Ordnungsmaßnahmen beim zuständigen Landesschiedsgericht beantragen:

a) Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von zu benennenden Parteiämtern bis zur Dauer von zwei Jahren,

b) Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zur Dauer von drei Jahren.

(2) Den Antrag auf Ausschluss eines Parteimitglieds gemäß § 24.1 e) kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand stellen. Wurde ein Ausschlussantrag gestellt, kann in dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts

a) ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte ausschließen,

b) ein Mitglied des eigenen Vorstands oder des Vorstands eines nachgeordneten Gebietsverbands seines Amtes entheben.

§ 23.2 Ordnungsmaßnahmen von Vorständen gegen Verbände und Organe der Partei:

(1) Gegen nachgeordnete Gebietsverbände und Organe der Partei, welche in schwerwiegender Weise gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen haben, kann der Bundesvorstand oder der zuständige Landesvorstand als Ordnungsmaßnahmen anordnen:

a) Rüge,

b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in Organen übergeordneter Gebietsverbände,

c) Amtsenthebung von Organen,

d) Auflösung oder den Ausschluss des Gebietsverbands.

(2) Eine Ordnungsmaßnahme des Landesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand, eine Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstands bedarf der Bestätigung durch den Bundeshauptausschuss; dies gilt nicht für Rügen.

(3) Die Ordnungsmaßnahme tritt außer Kraft, wenn der nächste Landes- bzw. Bundesparteitag die Ordnungsmaßnahme nicht bestätigt; dies gilt nicht für Rügen.

§ 23.3

(1) Ordnungsmaßnahmen sind zu begründen.

(2) Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Landesvorstands ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts, gegen Ordnungsmaßnahmen des Bundesvorstands ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zugelassen; dies gilt nicht für Rügen. Die Widerspruchsfrist beträgt jeweils einen Monat nach der Zustellung des Beschlusses über die Ordnungsmaßnahme.

§ 24 Schiedsgerichte

§ 24.1 Aufgaben der Schiedsgerichte:

a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern,

b) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und ihrer Nebenordnungen,

c) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Maßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände oder deren Organe.

d) Vorläufige Feststellung des Verstoßes eines Beschlusses eines Parteiorgans gegen das Grundsatzprogramm.

e) Über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern nach § 3.4 c) dieser Satzung entscheidet das jeweilige Landesschiedsgericht; gegen dessen Entscheidung ist Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.

§ 24.2 Wird das Schiedsgericht schriftlich angerufen, hat es innerhalb von vier Monaten zu seiner ersten Sitzung hierzu zusammenzutreten.

§ 24.3 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte:

(1) Schiedsgerichte werden beim Bundesverband und bei den Landesverbänden gebildet.

(2) Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die von den jeweiligen Parteitag in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbands sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverbands stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

(4) Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 24.4 Stellt das Bundesschiedsgericht den Verstoß eines Beschlusses eines Parteiorgans gegen das Grundsatzprogramm vorläufig fest, wird dessen Umsetzung bis zum folgenden Bundesparteitag ausgesetzt. Der Bundesparteitag kann dann entweder das Grundsatzprogramm ändern oder mit einer 2/3-Mehrheit die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Grundsatzprogramm feststellen. Kommt für keine der beiden Optionen die 2/3-Mehrheit zustande, ist der Beschluss unwirksam. Weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§ 24.5 Weiteres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 25 Nebenordnungen

Zu dieser Satzung bestehen folgende Nebenordnungen:

a) die Geschäftsordnung für den Bundesparteitag und den Bundeshauptausschuss,

b) die Finanzordnung,

c) die Schiedsgerichtsordnung,

d) die Geschäftsordnung für die Bundesarbeitskreise,

e) die Rahmengeschäftsordnung für Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie für Aufstellungsversammlungen der Gebietsverbände

§ 26 Protokolle

§ 26.1 Über die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse der Organe des Bundesverbands sind Protokolle anzufertigen und von der Protokollführerin / dem Protokollführer und einem Mitglied des Bundesvorstands, im Fall des Bundesparteitags und des Bundeshauptausschusses auch von der Sprecherin / dem Sprecher des jeweiligen Präsidiums, zu unterzeichnen.

§ 26.2

(1) Jedes Parteimitglied kann auf Verlangen Einsicht in die genehmigten Protokolle nehmen, soweit es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z. B. Personalfragen) handelt.

(2) Die Protokolle müssen den Mitgliedern auf Anforderung gegen Kostenerstattung zugestellt werden.

(3) Die genehmigten Protokolle von Bundesparteitag, Bundeshauptausschuss und Bund-Länder-Rat sind, sowie es sich nicht um für vertraulich erklärte Teile (z. B. Personalfragen) handelt, innerhalb von drei Monaten zu genehmigen und im internen Bereich der ÖDP-Homepage zu veröffentlichen. Zusätzlich sind diese allen Landesvorständen per E-Mail zuzusenden.

§ 27 Jugendorganisation

Die Bundesvereinigung JÖ – jung. ökologisch ist die Jugendorganisation der Partei. Die Bundesvereinigung ist als solche eigenständig.

§ 28 Änderungen der Satzung und des Grundsatzprogramms

§ 28.1 Über Änderungen dieser Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen und des Grundsatzprogramms beschließt der Bundesparteitag mit 2/3-Mehrheit. Sie treten in der Regel sofort in Kraft.

§ 28.2 Auf Beschluss des Bundesparteitags kann über eine Änderung des Grundsatzprogramms eine Urabstimmung gemäß § 14 durchgeführt werden.

§ 29 Auflösung, Verschmelzung

§ 29.1 Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei entscheidet der Bundesparteitag mit ¾-Mehrheit. Im Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung ist auch über das Vermögen der Partei zu entscheiden.

§ 29.2 Dieser Beschluss muss vor seiner Ausführung durch eine Urabstimmung nach § 15 bestätigt werden. Die Stimmen werden dabei unter notarieller Aufsicht ausgezählt.

§ 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30.1 Die Ökologisch-Demokratische Partei ist unmittelbar und automatisch Rechtsnachfolgerin von drei in ihr verschmolzenen Gründungsorganisationen der Vereinigung „Grüne Föderation“, das sind die „Grüne Aktion Zukunft“ (GAZ), „Grüne Liste Umweltschutz“ Hamburg (GLU Hamburg), „Arbeitsgemeinschaft Ökologische Politik“ (AGÖP).

§ 30.2 Bestimmungen in Satzungen und Nebenordnungen nachgeordneter Gebietsverbände, die dieser Satzung oder ihren Nebenordnungen widersprechen, sind ungültig.

§ 30.3 Diese Satzung tritt am 05. Juli 1993 in Kraft, sie wurde zuletzt geändert am 21. Mai 2023 vom Bundesparteitag in Gersfeld.

Weitere Informationen:

ÖDP-Bundesverband

Pommerngasse 1
97070 Würzburg
Tel: 0931 / 40486 0
Fax: 0931 / 40486 29
E-Mail: info@oedp.de

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE47 3702 0500 0009 8152 01
BIC BFSWDE33MUE